

Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Stand 23. Oktober 2020

Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten.

- Liegt der benannte Inzidenzwert unter der Grenze von 35, 50 bzw. 100, gelten die Regelungen wie diese in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegeben sind.
- Grundsätzlich gilt die bayerische „Corona-Ampel“:
 - **GRÜNE PHASE: 7-Tage-Inzidenz unter 35:**
 - Wie in der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor den Paragraphen 24 ff (Corona-Ampel) aufgeführt.
 - **GELBE PHASE: 7-Tage-Inzidenz über 35, aber unter 50:**
 - Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten **AUCH am Platz.**

- Es wird eine Sperrstunde um 23 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 23 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 23 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt. **Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier können aber an örtliche Gegebenheiten angepasste Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde gelten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.**
- **ROTE PHASE: 7-Tage-Inzidenz über 50:**
 -
 - Es wird eine Sperrstunde um 22 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 22 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 22 Uhr ein Alkoholverbot.
 - Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 5 Personen begrenzt. **Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier können aber an örtliche Gegebenheiten angepasste Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde gelten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.**
- **DUNKELROTE PHASE: 7-Tage-Inzidenz über 100:**
 - Es wird eine Sperrstunde um 21 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 21 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 21 Uhr ein Alkoholverbot.
 - Die Teilnehmerzahl an Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung (z.B. Vereinssitzungen oder –Versammlungen) wird auf 50 begrenzt.
 - Die Zahl von Zuschauern bei Sportveranstaltungen wird auf 50 begrenzt.
 - **Bitte beachten Sie auch die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde. Falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat, gelten die getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.**

- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dabei gilt die **Maskenpflicht** für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. **Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. So ist aktuell ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen AUCH am Platz. Der eigentliche Schießsport kann allerdings nach wie vor ohne Maske ausgeübt werden. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 ist die Zuschauerzahl auf 50 begrenzt.**
- **Wichtig: Die Kontaktdatenerfassung gilt auch bei den Zuschauern.**

Vereinssitzungen und Gastronomiebetrieb

- **Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.**

Eigenleistung am Schießstand

Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind ab dem 17. Juni 2020 erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer **Gruppe von bis zu zehn Personen** gestattet. **Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer Kreisfreien Stadt.**